

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 22.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 21.12.2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebührensätze nach dieser Satzung gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen, bzw. vom regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung des/der Patienten mit oder auch

ohne anschließenden Transport, sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort. Die Fahr-Kilometer werden für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort, die Krankenfahrt und die Rückfahrt zum Standort des Fahrzeuges nach dem im Wagen befindlichen Kilometerzähler berechnet; dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.

- (2) Auslagen: Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Dies gilt auch für Leistungen, die im Zusammenhang mit einer nach dieser Satzung abzurechnenden Leistung als Amtshilfe von anderen Stellen kostenpflichtig erbracht werden.
- (3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit befördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4 Gebührentarife

Für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)

- a) Grundgebühr 1.162,26 €
- b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 1,50 €

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

- a) Grundgebühr 840,27 €
- b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 1,50 €

Für die Inanspruchnahme eines Intensivtransportwagens (ITW)

- a) Grundgebühr 2.977,56 €
- b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 1,50 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)

- a) Grundgebühr 459,50 €
- b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 1,50 €

§ 5

Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Kranken- oder Rettungs- transportwagens werden die doppelten Gebühren erhoben. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. der Benutzer einer Einrichtung des Rettungsdienstes
2. der Auftraggeber
3. derjenige, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Auftraggeber obliegt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

(4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

§ 7

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 22.12.2022

gez. Bökenkröger
Bürgermeister

